



## TRANSKRIPT

**Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.**

Wir Friedrich Wilhelm der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Preußen; Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Erossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Menden, Schwerin, Ratzeburg; Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda u.v.a.

Entbieten dem Dom-Capitel zu Paderborn, den geistlichen Stiftern und der übrigen Geistlichkeit, so wie der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Paderborn, unsere königliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da durch den, zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem Deutschen Reich, und der Republik Frankreich am 9. Februar 1801 zu Luneville errichteten Friedensschluß, und durch die in Gemäßheit desselben zwischen Uns und andern Mächten gepflogene weitere Unterhandlungen und getroffene Vereinbarung es dahin gediehen ist, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und ganzem Königlichen Churfürstlichen Hause, zur Entschädigung für wegen Unserer bisherigen jenseits des Rheinstroms gelegenen, um allgemeiner Ruhe und des Friedens willen aber an gedachte Republik mit abgetreten Provinzen, und andern Landen und Orten auch das Stift Paderborn in säcularisiertem Zustand, als ein Erb-Fürstenthum zugetheilt und zugeeignet werden solle, dergestalt, daß dieses Land auf ewige Zeiten unserm Zepter angehöre und den Unserm Königlichen-Churfürstlichen Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur in demselben alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern anderen Staaten geschiehet, besitzen und ausüben; so haben Wir in Gefolge des nämlichen Einverständnisses zuträglich erachtet und beschlossen, nun mehr von gedachtem Lande und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierungen darin anzutreten.

Wir thun solches auch hiemit, und Kraft des gegenwärtigen Patents, verlangen daher von dem Dom-Capitel, den geistlichen Stiftern, und der übrigen Geistlichkeit, so wie von der Ritterschaft, den Lehrleuten, Einsassen und des sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stiftes Paderborn, wes Standes oder Würden sie seyn mögen, hierdruch so gändig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen selbige, sich dieser Besitznehmung, und dem zu solchen Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Kriegsvölkern und Kommisariern, auf keine Weise zu widersetzen, sondern viele mehr Uns von nun an die ihren rechtmäßigen König und Landesherrn angesehen und zu erkennen, und

vollkommenen Gehorsam und Untertänigkeit und Treue zu erweisen, sich alles und jedes Rekurses an auswärtige Behörden unter Vermeidung unserer ernstlichen Ahndung, gänzlich zu enthalten, und demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan sen, allen Schutz kräftigst angedeihene lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden, und sie in dem möglichen Grade, und eben so, als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, aller bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen. Wir haben übrigens die oberste Leitung der Besitznahme gedachten Landes, so wie die Organisation der öffentlichen Geschäfts-Verwaltung in demselben, unseren General von der Cavallerie und wirklichen Geheimen Staats-Krieges und dirigierenden Minister, auch General-Kontrollleur der Finanzen, Ritter des Schwarzen und rothen Adler-Ordens s. Grafen von der Schulenburg-Kehnert übertragen und befohlen daß unter seiner Direction der General-Major von L'Estorq mit einem ihm untergestellten Corps Unserer Truppen die Besitznahme bewerkstelligen, und eine besondere von Uns ernannte Civil-Commission, welche die Truppen begleitet, die dabei vorkommenden weitem Civil-Geschäfte ausrichten solle. Wir erwarten demnach von sämtlichen dortigen Einwohnern und Unterthanen, daß sie den von diesen Behörden in Unserm Namen zu treffenden Einrichtungen, und überhaupt allen den Anordnungen Folge leisten, welche Wir zu ihrem eigenen Wohlergehen, und zu Ausbreitung des Segenes und der Vortheile Unsers Zepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen der Preußischen Regierungen, eintreten zu lassen, gut finden werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand und bis darunter Abänderungen getragen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentlich Bedienstet und Beamte in ihre Functionen verbleiben, und ihre Amts-Verrichtungen ordnungsmäßig und nach dem bisherigen Geschäftsgang einstweilen fortsetzen, indem dieselbene eingeben seyn werden, daß sie dadurch sich qualifizieren, Unserer Gnade und Unseres ferneren Vertrauens wahrhaftig zu bleiben. Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignien bestärken lassen. So gesehen und gegeben Königsberg, den 6. Junio 1807.

Friedrich Wilhelm

(Transkript: Mario Polzin)

## QUELLE

**Wir Friedrich Wilhelm**  
**der Dritte, von Gottes**  
**Gnaden, König von Preussen; Marggraf**  
**zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs**  
**Erz-Cammerer und Churfürst; Souverainer und**  
**Oberster Herzog von Schlesiens; Souverainer Prinz von Dranien,**  
**Neuschatel und Balangin, wie auch der Graffschaft Glas; in Selbern,**  
**zu Magdeburg, Elebe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben**  
**und Wenden, zu Mrelenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu**  
**Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden,**  
**Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs;**  
**Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,**  
**Tecklenburg, Schwerin, Bingen, Bühren und Leerdtamm; Herr zu**  
**Rapenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg,**  
**Bütow, Urlay und Breda u. s. w.**

Erbietem dem Dom-Capital zu Paderborn, den geistlichen Stiftern und der  
übrigen Geistlichkeit, so wie der Ritterschaft, den Lehnteuten, Einsassen und den  
sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Paderborn, Unsere Königl.  
Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da durch den, zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem  
Deutschen Reich, und der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lune-  
ville errichteten Friedensschluß, und durch die in Gemäßheit desselben zwischen Uns  
und andern Mächten gepflogene weitere Unterhandlungen und getroffene Vereins-  
barung es dahin gediehet ist, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und  
ganzem Königl. Churfürstlichen Hause, zur Entschädigung wegen Unserer bis-  
herigen jenseits des Rheinstroms gelegenen, um allgemeiner Ruhe und des Friedens  
willen aber an gedachte Republik mit abgetretenen Provinzen, unter andern Ländern  
und Orten auch das Stift Paderborn in säcularisirtem Zustand, als ein Erb-  
fürstenthum zugetheilet und zugeeignet werden solle, dergestalt, daß dieses Land  
auf ewige Zeiten Unserm Reiche angehöre und bey Unserm Königl. Churfürst-  
lichen Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und  
Chur in demselben alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als  
es in Unsern andern Staaten geschiehet, besitzen und ausüben; so haben Wir  
in Gefolge des nämlichen Einverständnisses zuträglich erachtet und beschlossen, nun-  
mehr von gedachtem Lande und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständig-  
keiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir



Wir thun solches auch hienut, und Kraft des gegenwärtigen Patents, verlangen daher von dem Dom-Capitul, den geistlichen Sestern, und der übrigen Geistlichkeit, so wie von der Ritterschaft, den Lehnen, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stiffts Paderborn, wes Standes oder Wälden sie seyn mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen selbige, sich dieser Bestimmung, und dem zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlhabern, Krieger, Vbikern und Commissarien, auf keine Weise zu widersehen, sondern vielmehr Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anzuerkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit zu erweisen, sich alles und jedes Nachtrags an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung, gänzlich zu enthalten, und vornehmlich, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehärig zu leisten.

Wir ertheilen Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit Königlichem Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zügelich seyn, allen Schutz kräftigst angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden, um sie in dem möglichsten Grade, und eben so, als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben übrigens die oberste Leitung der Bestimmung gedachten Landes, so wie die Organisation der öffentlichen Geschäfts-Verwaltung in demselben, Unserem General von der Cavallerie und wirklichen Geheimen Staats-Krieges- und dirigierenden Minister, auch General-Comptroller der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens x. Grafen von der Schulenburg-Schneit übertragen und befohlen, daß unter seiner Direction der General-Major von Essoq mit einem ihm untergeordnetem Corps Unserer Truppen die Bestimmung bewerkstelligen, und eine besondere von Uns ernannte Civil-Commission, welche die Truppen begleitet, die dabei vorkommenden weltlichen Civil-Geschäfte ausgerichten solle. Wir erwarten demnach von sämtlichen dortigen Einwohnern und Unterthanen, daß sie den von diesen Behörden in Unserem Namen zu treffenden Einrichtungen, und überhaupt allen den Anordnungen Folge leisten, welche Wir zu ihrem eigenen Wohlergehen, und zur Ausbreitung des Segens und der Vortheile Unsers Scepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen der Preussischen Regierung, eintreten zu lassen gut finden werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand, und bis darunter Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bediente und Beamte in ihren Functionen verbleiben, und ihre Amts-Berichtungen ordnungsmäßig und nach dem bisherigen Geschäftsgang einstweilen fortführen, indem dieselben eingedenk seyn werden, daß sie dadurch sich qualifiziren, Unserer Gnade und Unsers ferneren Vertrauens theilhaftig zu bleiben.

Dies zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insigne bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Königsberg den 6. Junius 1807.

Friedrich Wilhelm.



Haugwitz.



## ZUM MATERIAL

### **Kurze Erläuterung:**

In innenpolitische Instabilität und die Unterstützung des französischen Königs durch andere europäische Machthaber führte im Anschluss an die Französische Revolution zu Kriegen zwischen der jungen französischen Republik und den Nachbarstaaten. Das heute als Westfalen bezeichnete geographische Territorium war damals nicht einem Landesherren untergeordnet, sondern Teil unterschiedlicher Besitztümer meist unter geistlicher Herrschaft. Die durch die Revolution in Gang gesetzte Säkularisierung wurde im Reichsdeputationshauptschluss formal bestätigt. Durch den Machtverlust der kirchlichen Landesherren wurde z.B. das Fürstbistum Münster auf acht neue Landesherren verteilt, wobei der größte Teil an Preußen fiel. Gerade der Wechsel zu einer nun protestantisch geprägten Regierung sorgte daher für Ablehnung und Sorgen vor der preußischen Machtdurchsetzung.

### **Relevanz des Materials:**

Mit der Auflösung des Fürstbistums Münster gehörte das Stift Paderborn nun dem preußischen Hoheitsgebiet an. Der preußische König Friedrich Wilhelm verkündigt in dem Patent seinen Herrschaftsanspruch und fordert von seinen neuen Untertanen Gehorsam und Treue. Gleichzeitig sichert Friedrich Wilhelm den neuen Untertanen Schutz und sicher zu, die neuen Landesteile als vollberechtigte Teile Preußens anzuerkennen. Eine Kontrolle durch die neue Herrschermacht wird durch die Auflistung der mit der Machtdurchsetzung beauftragten Generäle zwar angedeutet, die personelle Kontinuität in Verwaltung und Administration lässt jedoch darauf schließen, dass die Einmischung in lokale Geschehnisse eher gering war. An dem Patent lässt sich rein formal erarbeiten, wie offizielle Textstücke des 19. Jahrhunderts formuliert wurden. Dabei lassen sich noch viele Strukturelemente mittelalterlicher Urkunden erkennen.

- Theresa Hiller

### **Lernort:**

#### **Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.**

Die Geschichte Westfalens entdecken, erleben, erforschen.

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster e.V. erforscht und vermittelt die Geschichte Westfalens. Dabei beschränken wir uns nicht auf Historisches, sondern nehmen auch kunstgeschichtliche, volkskundliche und archäologische Themen in den Blick.